

(2) Liegen bei einer derartigen Straftat die Voraussetzungen für die Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht vor, kann jedoch der Erziehungszweck des Strafverfahrens durch eine Verurteilung zum Schadensersatz erreicht werden, ist das Verfahren auf diese Art zum Abschluß zu bringen und von Strafe abzusehen.

§ 28

Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit entfällt,

1. wenn der Täter durch ernsthafte, der Schwere der Straftat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen bewiesen hat, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat und deshalb zu erwarten ist, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten wird.
2. wenn die Straftat infolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse keine schädlichen Auswirkungen mehr hat.

§ 29

Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und anderer Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften in deren Verantwortungsbereich eine Straftat begangen wurde, haben in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen, ihren Kollektiven und Organisationen Maßnahmen zu beraten und durchzuführen, um die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Tat zu beseitigen, zur erzieherischen Einwirkung auf den Rechtsverletzer beizutragen, die kollektive Selbsterziehung zu fördern und damit weitere Straftaten zu verhüten.

§ 30

Fachärztliche Heilbehandlung zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen

(1) Ist es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig, kann, besonders beim Vorliegen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit, durch das Gericht die Empfehlung gegeben werden, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen.

(2) Mit einer Verurteilung auf Bewährung oder bei bedingter Strafaussetzung kann der Täter durch das Gericht verpflichtet werden, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen.

2. Abschnitt

Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege

§ 31

Voraussetzungen der Übergabe an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege

(1) Über Vergehen beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und das Verschulden des Täters die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist. Diese Sachen sind durch die staatlichen Organe der Rechtspflege zu übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Täter seine Rechtsverletzung zugibt. Bei fahrlässigen Straftaten kann die Sache einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege auch dann übergeben werden, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch das Verschulden des Täters infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist.

(2) Unter diesen Voraussetzungen beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege insbesondere über

1. Vergehen gegen das sozialistische und persönliche Eigentum,
2. Körperverletzungen,
3. Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,